

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 07. Juli 2020

Jahrgang 30 Nr. 12/2020

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2020	3 - 6
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	
1. Information für alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer	7

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309
 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2020



Auf Grundlage der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juni 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 58.736.600 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 58.716.500 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 430.500 € |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 343.300 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 59.545.600 € |
| | Auszahlungen auf | 64.200.400 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.416.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.557.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.129.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.302.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.340.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

8.819.100 €

festgesetzt.

§ 4

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden durch eine gesonderte Satzung festgesetzt und betragen:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 294 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Eisenhüttenstadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

- 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bezogen auf das einzelne Produktsachkonto nachstehend aufgeführte Beträge überschreiten:

Personalaufwendungen / -auszahlungen 100.000,00 €
Kontengruppen 50/51/70/71

Aufwendungen / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 100.000,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen,
Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit
Kontengruppen 52/54/72/74

Transferaufwendungen / -auszahlungen 100.000,00 €
Kontengruppe 53/73

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen / -auszahlungen 50.000,00 €
Interne Leistungsverrechnung
Kontengruppe 55/75/58

Auszahlungen für den Vermögenserwerb Kontenarten 782/783/784	100.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	100.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	50.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	100.000,00 €
Bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Außerordentliche Aufwendungen Kontengruppe 57/59	200.000,00 €

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 100.000,00 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Pkt. 3.1. und Pkt. 3.2. genannten Beträge beschränkt.
4. Eine Nachtragsatzung ist zu erlassen, wenn:
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v.H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres oder
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die im Einzelfall 1,0 v.H. der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6

Entfällt

Eisenhüttenstadt, den 22. Juni 2020



Frank Balzer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2020 kann in der Stadtverwaltung, Zentraler Platz, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 125, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 22. JUNI 2020



Frank Balzer
Bürgermeister

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

1.

Für klimastabile Wälder: Minister Vogel startet Beratungsoffensive und weitere Hilfsangebote für Brandenburgs Waldbesitzer

An alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Die Auswirkungen des Klimawandels gehen nicht spurlos an Brandenburgs Wälder vorbei. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten bereiten ihm zunehmend Stress. Der Forstminister Axel Vogel wendet sich in einem Brief an alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Er verweist darin auf entsprechende Angebote zur Beratung und Förderung, um den Wald für die Zukunft entwickeln zu können. Er bittet alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Ihrem Wald aktiv zu sein.

Den Brief und ihre zuständige Oberförsterei mit Ansprechpartnern sowie weitere Unterstützungsangebote finden Sie auf der Internetseite des Landesbetriebes Forst Brandenburg: www.forst.brandenburg.de oder direkt bei Ihrer Revierförsterin und Ihrem Revierförster.

Ansprechpartner für die Gemarkungen Eisenhüttenstadt, Diehlo, Vogelsang, Wiesenau, Brieskow-Finkenheerd und Ziltendorf ist Herr O. Hempel unter den Telefonnummern 033654 318 und 01723144223.